

Über die Aufgabe dieser Zeitschrift

Autor(en): **Schnell, J.**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse =
Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II.
Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **1 (1852)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ueber die Aufgabe dieser Zeitschrift.

(Von F. Schnell.)

Der Gedanke, der die Herausgeber dieser Zeitschrift für schweizerisches Recht zu ihrer Unternehmung vereinigte, ist nicht neu. Schon im Jahr 1826 luden die damaligen Professoren der Rechtsfacultät von Bern, S. F. Schnell und H. W. Henke zur Theilnahme an einer solchen ein, und ihr Plan war im Allgemeinen derselbe, den wir uns setzen, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Herausgeber auch das öffentliche Recht in den Kreis der Zeitschrift ziehen wollten. Dieselbe erschien aber nicht; der Hinderungsgrund ist uns unbekannt. Später, als die Monatschronik für zürcherisches Recht eröffnet ward (1833), sprachen die Redactoren die Hoffnung aus, dieselbe könnte vielleicht allmählig auch andere Cantone in ihren Bereich ziehen. Aber auch diese Aussicht blieb ohne Erfüllung, denn nacheinander erschienen in Bern, Lausanne, Frauenfeld und St. Gallen Zeitschriften, die mit mehr oder minderm Glück ähnliche Zwecke verfolgten, ohne daß sie weder der Monatschronik noch deren Fortsetzung von Schauberg sich angeschlossen. Wir vernehmen, daß auch in Solothurn und Lucern ähnliche Unternehmungen zur Sprache kamen, aber bisher immer ohne Erfolg.

Es ist also ein Wagniß, das wir nach solchen Vorgängen unternommen haben und wir verhehlen dies uns nicht. Immerhin scheint uns das früher gefühlte Bedürfniß nicht nur noch immer vorhanden, sondern in erhöhtem Maße und namentlich auch für Manche seit der Umwälzung der Bundesverhältnisse auf den Punkt gereift, da es einen Versuch der Ausführung fordert.

Seit Eichhorn und Grimm die Einsicht in das deutsche Recht auf neue Grundlagen gestellt haben, ist auch für die Schweizer die Pflicht erwachsen, ihr Landesrecht von den Gesichtspunkten aus kennen zu lernen, die diese Männer zuerst eröffneten. Sie haben diese Pflicht theilweise erkannt, und rechtsgeschichtliche Untersuchungen nach verschiedenen Richtungen und von verschiedenen Orten her sind Beweise dafür. Aber diese Untersuchungen sind ganz vereinzelt stehen geblieben, nicht nur zeitlich, indem sie meist nur das Recht nach ältern Quellen darstellten, sondern auch insofern das, was wir haben oder entbehren an unserm Recht, sein Lebensgehalt und seine Bedeutung im Zusammenhang mit unsern öffentlichen Zuständen von diesen Versuchen meist ganz unberührt blieb. — Wir möchten diese Aufgaben zusammenfassen und das ist das Unterscheidende, was unsere Absicht besonders stellt.

Die Thatsache, die uns hierin leitet, ist noch nicht klar genug ausgesprochen worden, so tief und vielfach sie immer wieder in allen möglichen Beziehungen durchgeföhlt wird. Der in unsern heimathlichen Einrichtungen uns von Jugend auf angebildete und in allen Aufgaben des öffentlichen Lebens durchgebildete Sinn ist ein vorzugsweise praktischer. Dieser Sinn ist auch in der Rechtspflege, in der Rechtskunde, in der Form der Gesetzgebung überall und zu allen Zeiten so sichtbar und unterscheidbar hervorgetreten, als nur irgend in andern Gebieten des Lebens oder der Erkenntniß. Ja, dies ist so sehr der Fall, daß jene Trennung der Thätigkeiten in Theorie und Praxis bei uns nie irgendwie nachhaltig oder andauernd sich durchführen läßt, wie dies anderswo geschieht. Und diese Thatsache, die wir als einen wesentlich schweizerischen Grundzug betrachten, ist auch der Ausgangspunkt für uns in der Auffassung unserer Aufgabe. Wir finden gerade darin die Berechtigung, ja die Verpflichtung zu einer Sonderstellung gegenüber der ganzen neuen Verarbeitung der Rechtswissenschaft. Wir glauben, dieser Grundzug des Schweizlers ist es, den er darf und soll, nicht verschämt und schüchtern, sondern als sein Amt und sein Gebiet, in Anspruch nehmen, wenn er *in jure* mitspricht. Ja, wir gehen noch weiter. Wir glauben, daß bei der Verfolgung dieser Aufgabe er dem

Rechte einen Dienst erweist, und weit entfernt, deshalb der Unbescheidenheit angeklagt zu werden, ist ihm die ausländische Wissenschaft dafür Dank schuldig. Denn es wird alsdann die höchst wichtige Grundfrage über die ganze gegenseitige Stellung von Theorie und Praxis neu ins Licht treten und gewiß eine Aenderung in der hergebrachten Anschauung derselben angebahnt und wesentlich erleichtert.

Denn was ist eigentlich das, was wir Theorie wirklich zu nennen haben? Doch wohl eine Uebersicht, eine klare helle Anschauung des Bestehenden, in seinem Umfang und Gehalt — ein Ergebnis nicht sowohl weitausgespinnener Nachforschungen, sondern zunächst eines gesunden Blicks, gebildet und geschult in mancherlei erlernten Kenntnissen, vorzüglich geübt aber an dem, was täglich durch unsere Hand geht und unter unsern Augen gelingt oder scheitert, — geschärft, je mehr wir diesen Vorgängen aufmerksam folgen, ihren Zusammenhang prüfen und ihren Grund erkennen. Diese Anschauung ist nun die Sache derer, welche in der Praxis stehen und leben und täglich ihr Selbstwerk prüfen und bewähren oder daran beschämt werden, welche ihre Anschauung darum stets weiter bilden und umgekehrt durch diese einsichtige und beobachtende Arbeit wiederum ihr Handeln der Aufgabe näher führen. Für uns gibt es also keine Theorie ohne Praxis und keine Praxis ohne Theorie; sondern was gewöhnlich Theorie heißt, ist eben etwas Anderes, nämlich Abstraction oder Tradition und was man gewöhnlich Praxis nennt, das nennen wir Mechanismus.

Von diesen Gesichtspunkten aus gehen wir ans Werk. Und wir sprechen es nothwendig gleich hier aus, daß diese Theorie, die wir meinen, nicht Genüge findet und zu Stande kommt in intellectueller Durchbildung, sondern daß ihre Voraussetzung wurzelt in einem tiefen Bedürfnis, das wirkliche und wahrhaftige Recht des Gewissens zu treffen, und daß die beständige Beobachtung und Neuprüfung von Andern und uns auf dem Richterstuhl oder auf dem Lehrstuhl nur gelingt, und eine lebendige und wache Anschauung wird, wo die Unterlage gewissenhafter Gottesfurcht vorhanden ist.

Weil uns nun diese Aufgabe besteht, das Recht anzuschauen,

indem wir es üben, und es zu üben, indem wir es anschauen und prüfen, so werden wir weder seine Vergangenheit übersehen dürfen, noch seine Zukunft gleichgültig achten.

In dem Gedränge, das wir Leben nennen, bewegen wir uns unaufhörlich, ohne es über dem Stoßen von rechts und von links mehr zu bemerken, auf dem Boden der Vergangenheit. Und so wenig jener Antäus des Alterthums Kraft hatte, wenn seine Fußsohlen die Erde unter sich verloren, so wenig werden wir im Recht jemals gedeihen, wenn wir versäumen zu prüfen, wie und warum es so und nicht anders ist und wurde. Die neue Wissenschaft hat diese Einsicht in die frühere Zeit so weit als Nothwendigkeit ausgesprochen, daß sie bis zur Uebertreibung gelangte. Antiquitätenkrämerei ist nicht nur ein Zweig der Industrie gewesen, sondern der Germanist und der Romanist wird sich davon gleich wenig frei sprechen können. Die Grenze zwischen dem Wesentlichen und dem Unwesentlichen zu ziehen, würde uns hier mit keiner Formel gelingen; daß wir aber trachten möchten sie einzuhalten, ist unser redlicher Wille. Sie immer zu finden bedarf aber überdieß der Einsicht, was den Mehrern dient und nicht nur Einem oder Zweien, und diese Einsicht ist nicht Jedermanns Sache, und auch wir können uns irren.

Wir werden darum trachten, die alten Rechtsbücher und Urkunden unserer Städte, Dörfer und Länder in dieser Zeitschrift zusammenzustellen. Eine Uebersicht derselben hat vor bald siebenzig Jahren Gottlieb Emanuel Haller versucht. Es ist natürlich, daß seither vieles erst bekannt wurde, wie auch uns noch mehr wohl verborgen bleibt. Wir sprechen, mehr als Stückwerk zu liefern, nie an. Aber auch das Bekannte ist durch die trümmmerhafte Zersplitterung der Fundorte so schwer zu überschauen, daß wir einem Bedürfniß gewiß begegnen, wenn wir das Zusammengehörige wieder vereinigen. Wir könnten hierin chronologisch verfahren. Wir halten aber die topographische Folge für angemessener, weil die Zeitfolge auf zu viel verschiedenartige Verhältnisse den Blick zertheilen würde und eine innere Anordnung des Stoffs dabei ganz verloren ginge.

So aber werden die Stifte und Städte, Burgen und Dörfer der einzelnen Gebiete, wie sie stammweise bei einander liegen,

aus dem Mittelalter hervortreten, in welches die ersten Rechtszeugnisse sich verlieren, Constanz das alte Mutterrecht für Zürich und Schaffhausen, Köln das Mutterrecht für Freiburg und Bern, Bisanz das Mutterrecht für Neuenburg treten von Nahem oder Ferne heran und knüpfen uns an Süd- und Norddeutschland und an das deutsche Burgund — während dem Rheine nach und bis an den Fuß der Berge die tausendfältigen Hofrechte und Öffnungen sich ziehen, oder, in der westlichen Schweiz, die kleinen Flecken um die Burgen der Waadt sich den Rechten der vier guten Städte Mülden, Fferten, Neus und Morsee nachbilden, in den Bergen aber das ungeschriebene Recht herrscht. — Schwieriger wird es sein, die Quellen der zweiten Periode, von der Reformation bis 1798 zu geben, wo Stadtrechte und Landrechte in weitläufigen Fassungen den deutschen oder französischen Vorbildern naheifern, Basel dem württembergischen Landrecht, Solothurn der Nürnberger-Stadtsatzung, Genf dem Stadtrecht von Bourges, oder, wie Stäffis nach Lausanne, ihre Rechte sich einander nachbilden. — Uebrigens kann von Wiederholung des schon Gedruckten dabei die Rede nicht sein, es wäre denn, daß dieses so unzugänglich wäre, als Handschriften es sind. — Die dritte Periode von 1798 bis auf den heutigen Tag zählen wir nicht mehr in den antiquarischen Theil.

Die Aufgabe, die Vergangenheit unseres Rechtes darzustellen, erfordert aber noch mehr als unmittelbare Quellenmittheilung; sie wird nur erfüllt, wo diese Quellen auf die einzelnen Rechtsätze auch angewendet und innerlich zusammengeordnet werden. Schon die in diesem ersten Heft erscheinende Arbeit über die Entstehung und Ausbildung der Gemeinde und ihrer Verfassungen läßt deutlich genug durchspüren, wie schwer es oft ist, auch über hervorragende und wesentliche Punkte, wie viel mehr, über die untergeordneten, die Mittheilung sich zu verschaffen. Abgesehen von der großen Schwierigkeit, in allen Cantonen unsers Landes Beziehungen zu finden, die zu dem Besitz der Quellen und Hülfsmittel uns führen können, ist die Bearbeitung unsers einheimischen Rechtes historisch wie dogmatisch und namentlich Letzteres so durchaus im Rückstand, daß die ersten Schritte von dem Angehörigen eines andern Cantons immer nur mit der

äußersten Nengstlichkeit geschehen können, in der Furcht, irgend eine außercantonale Rechtseinrichtung vielleicht falsch zu verstehen. Und doch kann dieß nicht Grundes genug sein, davon stets die Hand fern zu halten; sondern auch hier wird man durch Fallen und Aufstehen müssen gehen lernen. Als Conring und Schilter an die deutschen Rechte gingen, traten sie auch noch nicht in so festen Schritten auf, wie Grimm und Homeyer. — Wir werden uns daher Tadel nicht nur gefallen lassen, sondern, wo wir können, ihn suchen, oder wo Cantonsangehörige mit Sachkenntniß ihr Recht in Geschichte oder Dogmatik an die Hand nehmen und uns die Frucht ihrer Arbeit vertrauen, dankbar sein. — Kein Cantonalrecht ist ohne Eigenthümlichkeiten, die der Mühe der Erörterung werth sind — sei es im materiellen oder im processualischen Theil, im Civil- oder im Criminal-Recht. Die Glücksscheine des Thurgaus, die Schuldbriefe des Zürcherrechtes, das Intestaterbrecht von Basel, die Haftpflicht des zugebrachten Weiberguts in Solothurn, das merkwürdige alte Pfandrecht von Neuenburg, die Doppelnatur der Ehrschätze in den Gebieten des Cantons Bern, die **raffrarachemens** (Zusammentheilungen) des Freiburger-Rechts, das alte **abergement** des Waadtlands, die Zugrechte des Walliser-Rechts, die alte Gerichtsorganisation der graubündnerischen Hochgerichte, die „beharrliche“ Injurie des Appenzeller- und St. Galler-Rechts sind nur einzeln und zufällig herausgegriffene Beispiele der endlosen Mannigfaltigkeit von Rechtseinrichtungen, die nicht nur von der Schweiz nach Deutschland hinüber, sondern von Canton zu Canton hinüber unverstanden sind und welche anders als auf geschichtlichen Wegen auch ihre dogmatische Erklärung nicht finden können. —

Wir hören hier uns einen Einwand entgentreten, den wir nicht übergehen wollen, weil er auch uns selbst nicht fremd geblieben ist. Mit aller Kenntniß des außercantonalen Rechts sei dennoch die Möglichkeit noch immer nicht gegeben, daß der Jurist von einem Canton in den andern practiciren und seiner Sache sicher sein könne. Wir sind weit entfernt, diesen Einwand als unrichtig zu bezeichnen, schärfen ihn vielmehr aus mannigfaltiger Erfahrung, indem wir behaupten, daß selbst der außercantonale Jurist, auch wenn er an Ort und Stelle sich in

Rechten umsieht und unterrichten will, dennoch bei aller Mühe nur außerordentlich schwer über die Auffassung eines einzelnen Rechtsinstituts sich genaue Kenntniß verschaffen kann. Soll aber denn diese direct practische Anwendbarkeit solcher Untersuchungen als der einzige Werth, den sie haben können, sein? Ja, für Viele; aber nicht für Alle. Es gibt auch Leute, die wissen wollen, ohne zugleich und sogleich zu wissen, wozu? Diese, wir gehören zu ihnen, können von allerlei Gewußtem nachweisen, daß nachdem ihr Wissen längere Zeit bei ihnen brach gelegen, ein Augenblick kam, wo sie dessen froh wurden; von anderm Gewußtem hingegen müssen sie bekennen, daß sie es um des allgemeinen Zusammenhangs willen erstreben und es als Gewissenssache ansehen, in ihrer Erkenntniß diesem nachzugehen. Für Solche arbeiten wir.

Wir haben bis jetzt zunächst nur die erste und zweite Abtheilung unserer Aufgabe beleuchtet, die sich mit der Mittheilung der Quellenstücke und der Erörterung der Rechtslehren befassen, wie sie in der Vergangenheit wurzeln. Wir haben aber die Gegenwart mit ihren Bedürfnissen als ersten Ausgangspunkt bei unserer Unternehmung bezeichnet und dies führt uns auf weitere Aufgaben.

Nicht nur die Uebersicht unserer ältern Rechtsquellen und die Erforschung unserer Rechtsgeschichte, sondern auch die Kenntniß unsers gegenwärtig in der Schweiz gültigen Rechts ist einstweilen für den Einzelnen geradezu eine Unmöglichkeit.

Hieran sind zweierlei Dinge hauptsächlich Schuld.

Erstens die außerordentliche Verschiedenartigkeit der Rechte.

Wir beziehen uns zur Vergegenwärtigung dieser Thatsache zuerst auf das Criminalrecht. Dasselbe, in seinem materiellen Theil, tritt in drei Hauptgruppen auf, die der Zeitfolge nach sich unterscheiden lassen. Die erste gründet alle ihre Hauptsätze auf die Anschauungen der Carolina, wie sie sich allmählig in der Anwendung beschränkten. Allgemeine Begriffsbezeichnung ohne genauere Umschreibung, unbedingte Willkühr der Richter im Strafmaß, Ueberwiegen der Geldstrafe in den Strafarten, Abstufung der Vergehen nach ihrem Verhältniß zur Sittlichkeit — sind

die Grundzüge dieser Ordnung. Ihr gehören an die Gesetzgebungen von Appenzell, Glarus, den Urkantonen, Zug, soweit diese vereinzelt Bestimmungen überhaupt Gesetzgebungen heißen können. Auch der neue Entwurf für Uri gehört, genau genommen, hieher. Die zweite Ordnung umfaßt die Gesetzgebungen der ersten drei Jahrzehnte dieses Jahrhunderts. Sie beruhen auf den Grundanschauungen des östreichischen und des bairischen Gesetzes, gehen aus von dem Gesichtspunkt der Staatswohlfarth im ältern Sinn, und zielen demnach überall auf Abschreckung. Neu ist neben dem geregelten Verfahren die schärfere Bestimmung der Begriffe, die Beschränkung der Geldstrafen, die ausgedehnte Anwendung der Gefängnißstrafen, die Aufstellung von Strafrahmen. Das Doctrinelle dieser Gruppe wird recht eigentlich docirt in den „Grundlinien,“ welche dem St. Gallergesetz von 1819 vorangeschickt sind. Dieser Ordnung gehören an die Gesetzgebungen von Aargau (1805), Tessin (1816), St. Gallen (1819), Basel (1821 u. 1835), und, in den meisten Bestimmungen Copie von Basel, Schaffhausen (1835). Die dritte Gruppe unterscheidet sich von der zweiten, wie die neuen deutschen Strafgesetze von den ältern, denn sie sind die Ergebnisse der Umwandlung, welche das Criminalrecht durch die Gegner Feuerbachs erfahren hat, rücksichtlich der Form, in der viel schärfern Bestimmung und Specialisirung der Begriffe, rücksichtlich des Inhalts in der mehreren Beschränkung des richterlichen Ermessens bei der Abstufung der Fälle und entsprechenden Strafen, in der Individualisirung der Gesichtspunkte, der milden Behandlung der sogenannten politischen Vergehen, und der Verweisung aller nicht geradezu schreienden Fleischesverbrechen in das Gebiet des polizeilichen. In dieser Gruppe treten auf Zürich (1835. mit dem meist wörtlich diesem Gesetz entnommenen Entwurf für Bern), Luzern (1835), Thurgau (1841), Waadt (1843), Freiburg (1850), Graubünden (1851). Wenn auch diese Gesetzgebungen die vorerwähnten Grundzüge theilen, so unterscheiden sie sich in dem Strafmaß doch unter einander zuweilen wenigstens so sehr, als die dritte Gruppe im Allgemeinen von der zweiten abweicht. Dieß erklärt sich auch auf sehr natürlichem Wege. Zürich schließt sich vorwiegend dem hannöverschen Gesetze an, Luzern den bairer-

schen Entwürfen, Thurgau dem badischen. — Die Grenzen zwischen diesen Gruppen sind übrigens hie und da durchbrochen worden, so daß rücksichtlich einzelner Cantonsrechte nur von einem Mehr oder Weniger der Angehörigkeit gesprochen werden kann. So ist St. Gallen durch die Umwandlung seiner Pönitentiaranstalten und seines Strafsystems in Nachtragsgesetzen der dritten Gruppe um ein Wesentliches näher gerückt, und seit geraumer Zeit stellen auch die Rechenschaftsberichte seiner Regierung eine neue Gesetzgebung in Straffachen in Aussicht; und Schwyz, ob schon ohne Gesetz, hat seinen Gerichten die Anwendung des Luzernergesetzes, soweit möglich, empfohlen. Die Aargauergerichte helfen sich mit ihrem, den allgemeinen Begriffen gänzlich entfremdeten Gesetz, so gut sie vermögen; wenn es nicht anders geht, durch gegenseitig anerkannte Rünste. — Die übrigen Cantone, Bern, Solothurn, Wallis, Neuenburg, Genf verfolgen ganz verschiedene Wege. Bern und Solothurn besitzen noch das helvetische Gesetz von 1799, aber durch Ergänzungsverordnungen so umgewandelt, daß es beinahe gar nicht mehr als das leitende Gesetz gelten kann. Der Entwurf für Bern ist theilweise durchberathen, aber nie im Ganzen angenommen worden. Solothurn wartet dem Vernehmen nach zu, bis sich die Einführung der Geschwornengerichte bewährt haben und die beabsichtigte Centralisirung der schweizerischen Strafgesetzgebung anbahnen soll. — In Neuenburg hat die neue Gesetzgebung ihren Weg damit angetreten, die Geltung der Carolina abzuschaffen, welche, trotz einer Weisung der Staatsregierung von 1815, stets eine zweifelhafte und natürlicherweise nur höchst untergeordnete geblieben war. Nur für kleinere Vergehen hat Neuenburg ein Gesetz, für größere gilt die Uebung. Genf befolgt, wie im Civilrecht, das französische Gesetz.

Wie ganz anders gruppirt sich die Schweiz im Civilrecht!

Die Verwirrung der Statutargesetze in den Schweizercantonen war noch im Beginn der Restaurationszeit unermesslich. Der oberste Gerichtshof der helvetischen Zeit hatte dieselbe zuerst recht zum Bewußtsein gebracht. Wie im Criminalrecht Aargau vorgegangen war, so ging jetzt im Civilrecht Waadt voran (1820). Hier hatte sich die Zerrissenheit am fühlbarsten gemacht. Denn

neben einander galten das alte Recht von Milben von 1577 (im *pays d'enhaut*), die Stadtrechte von Kaufame, von Grandson und Peterlingen, das Landbuch von Aelen und theils direct, theils nur ergänzungsweise das alte Landrecht des Waadtlandes von 1616, nicht zu reden von den erbrechtlichen Bestimmungen für Tschertitz und Orbe. Der *Code civil* des Nachbarcantons Genf war natürlich das Original, dem sich die neue Civilgesetzgebung am nächsten anschmiegte. Männer, die ihre Studien in Frankreich gemacht hatten, sollen ihn entworfen haben, während das Civilproceßgesetz deutsche Muster nachahmte, weil seine Redactoren in Tübingen, der frühern Schule der Waadtländerjuristen, ihre Lehrer gesucht hatten. — Zunächst folgte nun Bern mit der Centralisirung seiner vielfältigen Landgesetzungen in ein Cantonalgesetz (1824—1830). So waren nun zwei Anfänge gegeben, die sich auf neue und folgenreiche Weise entwickelten. Als die Grundlage des Bernercivilgesetzes, nach Anlage und dem Wesentlichen der Ausführung, kann wohl das östreichische bürgerliche Gesetzbuch gelten, nur daß dieses noch in manchen Beziehungen vereinfacht ist. Aber dieselbe nüchterne, oft auch ziemlich dürre Sprache, eine Auscheidung auch mancher wesentlichen Punkte mit dem Unwesentlichen, so daß alles, was in einem Landesrecht Eigenthümliches außer dem Erbrecht sich vorfindet, leicht in diesen Rahmen sich einfügen läßt, diese Eigenschaften empfahlen das Bernergesetz auch denjenigen Cantonen, die an gleicher Verlegenheit des Statutenreichthums litten und in ihrer Verwaltung doch den Sinn für diese Manigfaltigkeit überall aufgegeben hatten. So bildete schon im Jahr 1826 Aargau sich sein Personenrecht, meist wörtlich nach dem neuen Recht seines alten Muttercantons. Erst in dem letzten Jahre erschien als Fortsetzung das Sachenrecht, das aber wohl nicht als legislatorisches Kunstwerk gelten kann und dem Bernergesetz, wo es davon abweicht, eher nachsteht. — Umfassender und zugleich mit einiger mehrerer Selbständigkeit folgten Bern nach Abschluß seiner Civilgesetzgebung in der wechselvollen Periode von 1831 bis 1839 Luzern, welches ebenfalls, oft wörtlich, dieses Vorbild nachahmte, sowie theilweise Solothurn, das in den Jahren 1841 bis 1847 sein Civilrecht unter der ruhigen,

umsichtig prüfenden Hand Reinerts vollendete. Die Gleichartigkeit dieser vier Cantonscivilrechte hatte ihren Grund nicht sowohl nur in der Gleichheit des Vorbildes, sondern wesentlich in der Uebereinstimmung der civilistischen und politischen Ueberlieferungen, auf welchen die vier Redactoren dieser Gesetze fußten, Ueberlieferungen, die jetzt schon in Manchem wesentlich geändert haben und darum vom Gesichtspunkte der neuern Wissenschaft aus theilweise im Hintergrund stehen, so daß die neuen Entwürfe von Hessen und von Zürich ein vollkommen verschiedenes Bild desselben Stoffes darbieten. Eine dieser Verschiedenheiten von den neuern Erzeugnissen liegt namentlich in der weitgehenden Gleichgültigkeit gegen die hergebrachten Statuten, deren Früchte und Blätter nirgend mehr sichtbar werden, sondern der schonungslosen Baumschere des Centralgesetzgebers weichen mußten. Solothurn übrigens gilt dieß nicht, da in dem Gebiet seiner Gesetzgebung wenig andere Rechte als das alte Stadtrecht von Solothurn Geltung hatten. — So bildete sich eine geographisch verbundene große Gesetzesverwandtschaft von der Grimsel bis nach Biel, Dornach, Kaiserstuhl und Immensee. — Jenseit dieses einen Gebietes liegt nun ein andres, dessen Anfangspunkte Genf und die Leberbergischen Aemter bilden, welche früher französischem Rechte, d. h. dem **Code Napoléon** unterworfen waren und ihn auch seit ihrer Einverleibung in die Schweiz beibehielten, die letztgenannten Aemter mit Ausnahme des Vormundschaftsrechts. Wie Waadt sich in seiner neuen Gesetzgebung an Genf anschmiegte, ist schon gezeigt, auch die Civilehe nahm es nach längerem Sträuben auf. Freiburg, ebenfalls unter Statuten, von Greherz, Roche, Murten, Stäffis, Freiburgstadt, einem Landrecht für die französischen Gebiete und theilweise der Bernerstadtsatzung, reformirte (1834—1849) sein Recht nicht ohne stete Beobachtung der Statuten, aber doch vorwiegend unter dem Einfluß des französischen Rechts. Aehnlich verfuhr in gleicher Zeit (1837) Tessin, und später (1846) Wallis, welches aber erst das Personenrecht und von den dinglichen Rechten die Bestimmungen über Eigenthum und Dienstbarkeit publicirt hat. Und was ist Anderes von Neuenburg zu erwarten, wenn die bisherige Verwaltung bleibt, an deren Spitze Sachwalter

französischer Schule stehen. So bereitet sich ein Gebiet des französischen Rechts von Lugano hinüber zum Rhonegletscher und von da bis Genf und Bruntrut. Während in diesen zwei größern Strecken eine naturgemäße Entwicklung Vereinigung der Civilrechtssätze anbahnt, begegnen wir jenseits der Reuß noch der tiefsten Ruhe auf dem Gebiet des materiellen Rechts. Kaum, daß die neusten Erschütterungen Nidwalden zu Einleitungen für ein Personenrecht veranlaßt haben und hie und da bei Anlaß der Verfassungsänderungen auch einzelne Fragen des Civilrechts rücksichtlich des Hypothecarcredits zur Sprache kamen, im Allgemeinen herrscht unbedingte Stille. Aber schon jetzt haben diese Landrechte unter sich viele Verwandtschaft, nicht nur rücksichtlich der Alp- und Almendrechte, sondern auch in wesentlichen Grundsätzen des Erbrechtes und der damit verbundenen Familienrechte. Und nur Schwyz und Zug haben Statuten; in den übrigen Urkantonen, Glarus und Appenzell scheinen die Landrechte das ganze Gebiet unzertrennt zu beherrschen, so daß, was alle Verwandtes haben, als gemeines Recht einer dritten Gesamtheit gelten kann, welche vom Gotthardt zum Brünig und vom Albis bis zur Scheibe sich erstrecken würde. Es bleiben mithin ausgeschieden die Rheincantone Graubünden, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Zürich und Basel.

Diese lassen sich durchaus nicht zusammen fassen. Wir finden in Zürich, Thurgau und St. Gallen unter verschiedenen Bezeichnungen einzelne verwandte Einrichtungen, z. B. im Hypothecarcredit, sowie auch das ganze Hypothekarwesen, wenigstens im Thurgau wie in Zürich und Schwyz, durch die Landschreibereien getragen wird, ferner im Vormundschaftswesen, das in Zürich, Schaffhausen, Thurgau und St. Gallen durch neue, theilweise neueste, Gesetze geregelt ist, manche Uebereinstimmung; aber die Grundlagen der Gesetzgebung sind doch zu verschiedenartig, um ohne Künstelei etwas Ganzes darein zu legen. Nur die Form hat Verwandtschaft, sofern durch ganz Graubünden, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen und Zürich mehr oder weniger noch örtliche Statuten neben gemeinem Rechte Geltung haben, obwohl auch dieß z. B. im Canton Zürich und St. Gallen größtentheils mehr dem Scheine als der Wirklichkeit nach.

Soviel rücksichtlich der Verschiedenartigkeit. Aber auch die unermessliche Weitschichtigkeit dieser Gesetzgebung hindert die Möglichkeit genauerer Erforschung bei jedem, der sich daraus nicht eine eigentliche Lebensaufgabe macht. Es gibt einige Cantone, z. B. Bern, Zug, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, und für die frühern Perioden, Luzern, Basel und Thurgau, welche die ältere Gesetzgebung in übersichtlicher Weise unter Ausscheidung des Ungültiggewordenen zusammengeordnet besitzen und neuerlich wurde für Zürich daselbe in Aussicht gestellt. Aber auch in diesen übersichtlichen Sammlungen, wie zerstreut ist das Material, und wenn die Sammlung abgeschlossen ist, wie bald ist sie durch die so fruchtbare neue Gesetzgebung wieder überwuchert. Es genügt zu wissen, daß die Reihe dieser schweizerischen Gesetze eine Zahl von mindestens 300 Bänden umfaßt, und zwar unter Auslassung der Sammlungen, für die Revisionen bestehen. Von einzelnen Cantonen ist freilich zu erinnern, daß sie auch Perioden des vorigen Jahrhunderts umfassen, wie die ersten sechs Bände der Zürcher Sammlung und der erste Band von Neuenburg. Sonst aber beginnt keine andere Sammlung vor der Mediation, ja Manche erst mit dem Bunde von 1815. — Wie sehr diese Gesetzsammlungen auch für das Civilrecht Material enthalten, mag das Beispiel von St. Gallen beweisen, von dessen Stadtstatut von 1781, nur noch der Abschnitt über Localmiethen gesetzliche Geltung hat, während alle andern Bestimmungen durch allmählig erschienene Einzelgesetze aufgehoben worden sind — oder das bereits früher erwähnte Strafrecht von Bern und Solothurn, das durchaus nur auf solchen einzelnen Erlassen beruht.

Welche Aufgabe hat nun diesen Schwierigkeiten gegenüber unsere Unternehmung?

Eine doppelte. Erstlich soll sie versuchen, fortan durch regelmäßig wiederkehrende Uebersichten Jedem die künftig erscheinenden Erzeugnisse der schweizerischen Gesetzgebungen bekannt zu machen, die auf irgend welche Weise Strafrecht, Civilrecht und beiderlei Proceß sowie die Organisation der Gerichte betreffen. Ausgeschlossen wird Alles, was die übrigen Gebiete des öffentlichen Rechts berührt und auch die Polizeigesetzgebung

in allen an die Verwaltungsthätigkeit grenzenden Parthien derselben. — Unmöglich ist nun, wie einleuchten muß, alle diese Erzeugnisse ihrem Inhalte und Werthe nach zu beleuchten. Es wird demnach wohl die Mehrzahl nur angezeigt werden können, und immer werden nur wenige der aus irgend einem Grunde bedeutendern Erscheinungen einer einläßlichen Beurtheilung unterliegen können. — Zweitens aber wird diese Zeitschrift auch trachten, die bisherige Gesetzgebung der einzelnen Cantone in ihrem Bestand und ihren Grundzügen darzustellen, sofern gelingt, die genügende Mithülfe hierzu aus der Mitte solcher Cantone selbst zu erhalten. Daß hierin eine der kühnsten Versprechungen liegt, sieht jeder Kenner auch nur eines einzelnen Cantonalrechtes ein, und darum wagen wir auch keine weitere Zusage hierin, als die der Absicht.

Da wir aber von dem Rechte eines Landes nur eine sehr mangelhafte Kenntniß erlangen, wenn wir es nicht in seiner Wirksamkeit anschauen, so gehört es zu unserer wesentlichen und ursprünglichen Absicht, auch die Ausübung des Rechts in den verschiedenen Cantonen der Eidgenossenschaft kennen zu lernen. Daß wir bei dem beschränkten Umfange, den wir dieser Zeitschrift zu geben beabsichtigen, natürlich nur sehr Weniges aus jedem Cantone mittheilen können, daß die Mittheilungen uns auch nur sehr mangelhaft und vielleicht einseitig zufließen werden, und daß aus solch wenigen und mangelhaften Mittheilungen sich nicht rasche Schlüsse auf die Justiz eines Cantons werden ableiten lassen, das sehen wir lebhaft ein. Wie viel hängt bei der Fassung von Urtheilen von der vorübergehenden und zufälligen Persönlichkeit des Schreibers ab, wie wenig sichtbare Spuren enthält es von der ihm zu Grunde liegenden Berathung. Und dennoch würden wir glauben, eine wesentliche Lücke zu lassen, könnten wir nicht durch solche Mittheilungen den jeweiligen Stand der Justiz an gegebenem Ort zeichnen und entweder wichtige Eigenthümlichkeiten oder Vorzüge, sowie auch Mächtheile und Lücken einer betreffenden Gesetzgebung hervorheben.

Aber auch die weitläufige Fassung eines Urtheils läßt immer nur die Anwendung eines einzelnen Rechtssatzes auf einen ein-

zelnen Rechtsfall erscheinen und das Allgemeine in der Rechtsübung tritt dabei nothwendig zurück. Eine willkommene Ergänzung wird es uns darum sein, wenn auch allgemeinere Grundsätze, die in Urtheilen niedergelegt sind, und sich vielleicht in andern als Präjudicialsätze wiederholen, aus der Praxis von Obergerichten zusammengestellt würden, wie dieß, namentlich früher, die zürcherische Monatschronik mit Glück versucht hat. Einzelne Uebersichten dieser Art sind uns bereits zugesichert. Wir würden uns freuen, sie vervielfältigt zu sehen. Es gibt überdieß auch Jahresberichte von Obergerichten (z. B. von Luzern) welche schon von sich aus solche Zusammenstellungen mittheilen. Auch die Rechenschaftsberichte des Regierungsrathes von St. Gallen erwähnen zuweilen die wesentlichsten materiellen Rechtsätze, welche die Jurisprudenz ihrer Gerichte im letzten Jahre erweiterten.

Dieß führt uns auf die letzte Aufgabe unserer Zeitschrift, die statistische.

Die Leistungen des Rechts in einem Lande in Zahlen darzustellen, ist an sich eine sehr gewagte, obwohl auch in der Schweiz nicht ganz neue Unternehmung. Der *Etat civil de Genève* von Fr. A. Naville 1790, vielleicht eines der ersten und wohlmeinendsten Werke, welche über Justizstatistik erschienen ist, hat gezeigt, wie werthvoll eine aufmerksame Vergleichung übersichtlicher und durchschnittlicher Zahlen werden kann, um die Rechtszustände eines kleinen Staates zu beleuchten. Seither ist dieses Gebiet unserer Forschungen auf Grundsätze zurückgeführt worden, die eine gewisse Wahrscheinlichkeit und Festigkeit erlangt haben. Die großen Jahresübersichten der französischen und belgischen Gerichtshöfe haben Ergebnisse geliefert, die auch in kleinern Staaten Aufmerksamkeit und Nachahmung zur Untersuchung geweckt haben. Aber nicht immer mit Glück; namentlich in der Schweiz hat die Justizstatistik mancherlei Schwierigkeiten, zu allgemeinem Ergebnissen zu gelangen und die von Rossi für Genf entworfenen Tabellenformulare, seither noch bedeutend complicirter geworden, gewähren bei einem so kleinen Grenzpunkt, wie das Genfergebiet, meist nur Täuschungen. Dagegen haben sie den Vortheil, von Solchen geprüft werden zu können, welche zu dem Besitz der allgemeinen leiten-

den Gesichtspunkte auch die erforderliche Localkenntniß mitbringen, ein Vortheil, der bei größern Gebieten meist verloren geht. Die Tabelle der größern Cantone verringert in ihrem Werth die anerkannte Thatsache, daß die gleichen Bezeichnungen oft von verschiedenen Beamten für die Aufnahme ganz verschiedener Thatsachen verwendet werden, so daß sie bindende Schlüsse nicht leicht zulassen. Was wir daraus ableiten, ist 1. daß wir uns vor der Hand in der Schweiz möglichst der Argumentationen aus Tabellen zu enthalten haben — 2. daß wir dagegen die Hauptforge auf Genauigkeit in Constatirung der Thatsachen beschränken müssen — daß wir 3. deshalb das Eingehen in zu viele Einzelheiten zu vermeiden haben — vielmehr nur gewinnen können, wenn wir vorerst einzelne allgemeinere Gesichtspunkte von einleuchtendem Interesse festhalten, dann aber diese möglichst gleichförmig in den verschiedenen Gebieten verfolgen. — Manche Regierungen haben seit der Umwälzung von 1830, unsers Wissens allein Genf schon früher (seit 1816), jährlich über ihre Verwaltung ihren großen Räten Berichte erstattet und dabei die Justizverwaltung ihrer Gerichte mehr oder weniger berücksichtigt, oder es haben die Obergerichte direct diese Aufgabe übernommen. Solche Berichte über das Justizwesen bestehen gedruckt, auf eine kürzere oder längere Reihe von Jahren rückwärts, von Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Freiburg, Solothurn, Baselftadt, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf. Wir halten es für unsere Pflicht, in dieser Zeitschrift jeweilen die Ergebnisse derselben zusammenzustellen, um so bei Allen das Zusammengehörige hervorzuheben, das sie nicht mehr isolirte Localerscheinungen bleiben läßt, sondern zu Factoren einer Gesamtrechnung erhebt.

Wir glauben, in diese Grenzen unsere Aufgabe einschließen zu sollen; Versuchung, sie zu erweitern, werden wir wohl weniger zu überwinden haben, als das Bedürfniß fühlen, sie zu beschränken, wenn entweder die Hülfsmittel mangeln oder unsere Kräfte sich vermindern. Das Ganze bleibt vorerst ein Versuch; von seiner Aufnahme bei den Regierungen der Schweiz, von der Willigkeit ihrer Canzleien zu Mittheilungen, von der Theilnahme Gleichgesinnter wird es theilweise abhängen, ob er ge-

linge. Wir stehen damit in der Mitte Beifälliger und Anderer, die abrathen und an der Möglichkeit der Fortsetzung, an der Realität des Bedürfnisses zweifeln. Wir streiten mit Keinem, sondern sehen zu, wie es werden wird.

Ob wir bei verwandten Unternehmungen in einzelnen Cantonen auf Unwillen stoßen, wir wissen es nicht. Wir unsererseits denken, unsere Gebiete seien getrennt und die Schweiz groß genug, neben einigen Cantonalzeitschriften für Recht eine allgemeine zu fassen. — Ob wir literarischen Erscheinungen auf unsern Wegen begegnen werden, die nicht in der leichten Form einer Zeitschrift, sondern auf dem gründlichen Wege abgesonderter Untersuchung unser heimathliches Recht fördern, auch das ist uns unbekannt. Wir wünschen und hoffen es, und wird unser Wunsch erfüllt, so erachten wir es gerne als Pflicht, auf solche Arbeiten aufmerksam zu machen, vielleicht auch, soweit uns dieß zusteht, sie zu beurtheilen. Sollen die Namen Bluntschli, Blumer, Segesser und Matile noch ferner vereinzelt stehen in unserer schweizerischen Rechtsliteratur und im Ausland beinahe bekannter sein, als selbst an vielen Orten bei uns?

Es wäre uns Freude, Ernst in Prüfung des Bestehenden, aber nicht nur Critik desselben, sondern namentlich auch Hochachtung und Werthschätzung des Guten daran zu wecken. Es wäre uns Freude, und ist unser Zweck, immer und immer wieder auszusprechen, daß der juristischen Spitzfindigkeiten und Fündlein wir genug erlebt haben und es sich nun darum handeln sollte, daß das Recht wieder im Schwange gehe, weil alle öffentliche Ehre dahin fällt, wo dieß nicht erkannt oder wo es verhindert wird.

